SATZUNG

für die ASTOR-STIFTUNG Walldorf

i. d. F. vom 09. Februar 1993

Präambel

Aus der Hinterlassenschaft des amerikanischen Bürgers Johann Jakob Astor ist dem Testament desselben zufolge am 29. August 1848 ein Kapital von 50.000,00 Dollar = 100.000 Euro zu einer Stiftung für die Armen in Walldorf bestimmt, welche den Namen

"ASTOR-STIFTUNG"

zu erhalten hat.

Im Jahre 1890 wurde eine weitere Stiftung von 50.000 DM von William Astor gemacht und deren Erträgnisse zu den früheren Zwecken bestimmt, zusammen also 250.000 DM.

Durch die Entschließung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 01. August 1850, Nr. 1.407, hat die Stiftung nebst dem Statut die Staatsgenehmigung erhalten. Die letztgenannte Stiftung von 50.000 DM erhielt vom Ministerium des Innern unter dem 07. Juli 1890, Nr. 16.287, die Staatliche Genehmigung.

Unter Zugrundelegung des Statuts vom 11. Juli 1850 hat der Astor-Stiftungsrat aufgrund von § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04. Oktober 1977 (Ges. Bl. S. 408) am **09.02.1993** mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Charakter der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen "ASTOR-STIFTUNG". Sitz der Stiftung ist Walldorf. Die Stiftung ist gem. § 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes eine rechtsfähige örtliche Stiftung der Stadt Walldorf im Sinne von § 101 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist der Bau oder der Erwerb und der Betrieb sowie die Verwaltung von Betreuten Wohnungen, Altenpflegeheimen und sonstigen Einrichtungen für Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Unterstützung in der Gemeinde wohnhafter bedürftiger Personen im Rahmen des § 53 Nr. 2 AO 1997 als Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des § 66 AO 1977 und die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen. Die Stiftung verrichtet ihre Tätigkeit auf der Grundlage des biblischen Evangeliums in christlichem Geist.
- (2) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Vermögenswerte der Stiftung bestehen insbesondere aus Gebäude- und Grundvermögen auf der Gemarkung Walldorf. Die Größe und der Vermögenswert der Grundstücke und Gebäulichkeiten sind in der jeweiligen Vermögensrechnung der Stiftung festgehalten.

54

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - 1. der Stiftungsrat
 - 2. der Bürgermeister der Stadt Walldorf als Vorsitzender des Stiftungsrates
 - 3. der Geschäftsführende Vorstand.

- (2) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
 - dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Walldorf als Vorsitzendem sowie
 - 2. elf Stiftungsräten. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) sechs Mitgliedern des Gemeinderats,
 - b) zwei anderen Bürgern,
 - c) je einem Geistlichen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Walldorf,
 - d) einem Mitglied der Dietmar Hopp Stiftung GmbH.
- (2 a) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 2 a b werden vom Gemeinderat bestellt. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sollen hierbei im entsprechenden Verhältnis Berücksichtigung finden. Im begründeten Einzelfall kann anstelle eines Mitglieds aus der Mitte des Gemeinderates im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 a ein "anderer" Bürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 b bestellt werden.
- (2 b) Dem Astor-Stiftungsrat steht im begründeten Einzelfall das Recht zu, einen vom Gemeinderat Bestellten abzulehnen, wenn dringende Gründe dafürsprechen, dass der Betreffende nicht mit den Zielen und Zwecken des Stiftungsrates konformgeht.
- (2 c) Beginn und Dauer der Amtszeit bestimmen sich analog zu § 30 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Bis zum Zusammentreffen des neu gebildeten Stiftungsrates führt der bisherige Stiftungsrat die Geschäfte weiter.
- (2 d) Scheiden Mitglieder im Sinne des Abs. 2a Nr. 1 bis 4 aus dem Gemeinderat oder aus ihrer Fraktion, aufgrund derer sie einen Sitz im Stiftungsrat innehaben, aus, so endet auch zeitgleich die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

[§ 4a]

[Stiftungsrat]

- (1) Der Astor-Stiftungsrat entscheidet über alle **grundsätzlichen** Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der Geschäftsführende Vorstand dafür zuständig sind, insbesondere über
 - Erlass, Änderung und Ergänzung der Stiftungssatzung
 - Grundsatzentscheidungen über Bau- und Betriebsplanungen sowie strategische Entwicklung der Stiftung, Beschluss über bzw. Änderung und Ergänzung der Konzeption des Pflegezentrums